



26.10.2020

aktualisiert 18.02.2021

Hygieneregeln für den Sportunterricht und die Turnhalle

Vor und nach dem Sportunterricht

- Alle Kinder und Lehrkräfte tragen einen Mund-Nasen-Schutz, der nur abgelegt werden darf, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Auch in den Umkleieräumen ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Vor dem Umkleiden waschen sich die SuS die Hände (Duschräume und Toilette nutzen).
- Nach dem Sportunterricht waschen sich die Kinder die Hände entweder in der Turnhalle oder in der Klasse (situativ entscheiden).
- Nach dem Umkleiden warten die SuS unter dem Vordach der Turnhalle, nicht im Turnhallenflur.

Sportunterricht

- Der Sportunterricht sollte, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden.
- Beim Sportunterricht ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Regelmäßig sind kurze Pausenphasen einzulegen, in denen der Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgelegt werden kann.
- Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Lüften der Turnhalle

- Die Lehrkraft kontrolliert, dass alle Fenster
 - in den Umkleieräumen und
 - in der Turnhalle gekippt sind.
- Während der Umziehzeiten stehen die Eingangstür, die Hallentür und die Notausgangstür zum Lüften offen.
- Sofern es die Witterung zulässt, bleiben die Türen während des Unterrichts offen. Andernfalls gilt auch hier die Regel: Nach 20 Minuten Stoßlüften.
- Die Lehrkraft schließt die Außentüren (Eingangstür und Notausgangstür), wenn sie die Turnhalle verlässt. Die Fenster bleiben offen.

[Siehe dazu auch: Schulsport NRW](#)

https://www.schulsport-nrw.de/home/news-detail.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=470&cHash=4b74bc03ac65dd02112cef66deaf6dc9



Übersicht über die Vorgaben

Konkretisierung der Vorgaben für den Schulsport ab 22.2.2021				
Regelungen für den Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht und den außerunterrichtlichen Schulsport (22.02.2021)				
		Stufe 1	Stufe 1+	Stufe 2
		Angepasster Regelbetrieb, Präsenzunterricht nach Stundenplan	Angepasster Schulbetrieb in Hotspots, besondere Infektionsgeschehen an <u>Einzel</u> schulen, <u>örtliche Ordnungsbehörden verfügen schulscharfe Beschränkungen; ggf. Einschränkungen beim Sportunterricht</u>	Landesweit eingeschränkter Schulbetrieb, jahrgangsstufenbezogene Festlegung von Präsenzunterricht, Wechsel zwischen Distanz- und Präsenzunterricht oder Distanzunterricht; Entscheidung der Landesregierung, <u>ggf. Reduzierung des Sportunterrichtes</u>
Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht		Findet unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungen statt.	Findet unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungen statt, örtliche Ordnungsbehörden können an Einzelschulen verfügen, dass der praktische Sportunterricht ausgesetzt werden muss.	Angebot von Sportunterricht, ggf. ergänzt durch Bewegungspausen in den Klassen, die in Präsenzform unterrichtet werden, ansonsten findet der Sportunterricht in Form von Distanzunterricht statt.
Grundsätzliches für den Präsenzunterricht	Abstandsregel	In der Regel Einhalten von Abständen bei allen Spiel-, Übungs- und Bewegungsformen, sportartspezifischer Körperkontakt ist kurzzeitig möglich, wenn eine MNB (in der Sporthalle) getragen wird, z. B. beim Helfen und Sichern.		
	Sport im Freien, Sport in der Sporthalle	Wann immer es die Gegebenheiten (Witterung, Nutzung von Außengeländen, Bewegungs- und Inhaltsfeld) zulassen, wird empfohlen, den Sportunterricht im Freien durchzuführen. Der Schulträger hat die Belüftungssituation der Sporthalle geprüft und die Sporthalle bei positivem Prüfergebnis zur Nutzung für den Sportunterricht freigegeben.		
	Bewegungsbereiche, Inhaltsfelder, meth. Hinweise	Aus dem Bewegungsfeld "Ringeln und Kämpfen" sind nur die Sportart "Fechten" und vorbereitende Übungs- und Bewegungsformen ohne Körperkontakt, die das Abstandhalten ermöglichen, erlaubt. Aus den übrigen 8 Bewegungsfeldern sind Spiel-, Übungs- und Bewegungsformen bezüglich Umfang, Intensität, Hallengröße und der Möglichkeit Abstand zu halten entsprechend den Vorgaben angemessen zu gestalten.		
Organisatorisches für den Präsenzunterricht	Mund-Nase-Bedeckung (MNB)	Eine MNB ist im Sportunterricht <u>in geschlossenen Räumlichkeiten</u> (u.a. Sporthalle) grundsätzlich zu tragen! Regelmäßig sind kurze Pausenphasen einzulegen, in denen die MNB kurzzeitig abgelegt werden kann (feste Zuweisungen von Positionen mit genügend Abstand für SuS vorgeben). Kein verpflichtendes Tragen einer MNB beim Sportunterricht im Freien, wenn Abstandsregel überwiegend eingehalten wird, und im Schwimmunterricht. Insgesamt kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte beim Sportunterricht mit MNB eine zentrale Rolle zu. Die Gestaltungsmöglichkeiten der (Kern-)Lehrpläne und schulinternen Lehrpläne sind zielgerichtet auszuschöpfen, wobei lediglich sportpraktische Inhalte thematisiert werden können, bei denen das Tragen einer Alltagsmaske zumutbar bzw. möglich ist. Intensive Ausdauerbelastungen mit MNB sind unzulässig.		
	Handhygiene	Händewaschen oder Händedesinfektion vor und nach dem Sportunterricht		
	Gruppenzusammensetzung	feste Lerngruppen	feste Lerngruppen oder feste, befristet geteilte Lerngruppen	feste Lerngruppen bei Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzlernen
	Materialnutzung	Material darf genutzt werden, nach intensiver Nutzung oder starker Verunreinigung reinigen		
	Umkleieräume	Mund-Nase-Bedeckung tragen, schulinterner Belegungsplan, gestaffeltes Umkleiden in Kleingruppen		
	Außerschulische Sportstätten, z. B. Schwimmbäder, Schülertransport (Bus), Unterrichtswege	In außerschulischen Sportstätten gilt das jeweils vorgesehene Hygienekonzept der aufgesuchten Sportstätte. Mund-Nasen-Bedeckung		
weitere schulsportliche Angebote	Arbeitsgemeinschaften	Möglich in festen Gruppen und in festen "gemischten" Gruppen der OGS sowie in "festen" AGs aller Schulformen		
	Projekttag / Schulwanderungen	ja, unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	ja, sofern örtliche Ordnungsbehörden keine anderen Vorgaben für Einzelschulen gemacht haben.	nicht möglich
	Trainingsgruppen und Schulsportgemeinschaften	ja, mit fester schulinterner Gruppenbildung	ja, mit fester, schulinterner Gruppenbildung, sofern örtliche Ordnungsbehörden keine anderen Vorgaben für Einzelschulen gemacht haben.	nicht möglich
Schulsportliche Wettbewerbe		schulintern, lerngruppenbezogen möglich	ja, wie bei Stufe 1, sofern örtliche Ordnungsbehörden keine anderen Vorgaben für Einzelschulen gemacht haben.	nicht möglich
Leistungsbewertung	Die Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung folgt weiterhin den Vorgaben der Lehrpläne für das Fach Sport, die vielfältige Möglichkeiten der Beurteilung der SuS auf Basis des möglichen sportpraktischen Handelns sowie mündlicher und ggf. schriftlicher Beiträge eröffnen. Hierbei sind unter Beachtung der jeweiligen Situation der Einzelschule alle Leistungen, die erbracht werden konnten, zu berücksichtigen.			



Wichtige, allgemeine Informationen zum Sportunterricht

1.

aus: Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeinde-bundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stand: 21. Oktober 2020

Das Unterrichtsfach Sport ist das einzige Schulfach mit überwiegend physischer Beanspruchung und deshalb in der Coronasituation gesondert zu betrachten. In den Herbst- und Wintermonaten wird Sport aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht mehr überwiegend im Freien stattfinden können. Bei der Nutzung von Sporthallen für den Sportunterricht und für die außerunterrichtlichen Sportangebote sind folgende Hinweise zu beachten:

- Beim Sport werden aufgrund intensiverer Atmung bei körperlicher Anstrengung vermehrt Aerosole in die Raumluft abgegeben. Auch ein möglicher Übertragungsweg von Viren beim Sporttreiben unterscheidet sich von statischen Situationen im Klassenraum, da in Sport-hallen durch Bewegung Luftströme erzeugt werden, die Aerosole durchwirbeln und Viren stärker verteilen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während körperlich anstrengender, sportlicher Betätigung ist gleichwohl aus medizinischen Gründen nicht angeraten.
- Ein situatives Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Sportunterricht, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsbereich „Bewegen an Geräten-Turnen“, erscheint dagegen sinnvoll. Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten bzw. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Wegen der beschriebenen vermehrten Aerosolabgabe ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen unbedingt sicherzustellen. Dies geschieht, wo immer es möglich ist, durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften mit Frischluftzufuhr durch Öffnen von Fenstern und Türen nach jeder Unterrichtseinheit bzw. kontinuierlichen Luftaustausch mittels Belüftungsanlagen, die über Frischluftzufuhr den Luftaustausch in den Hallen gewährleisten.

Die Schulträger prüfen die Belüftungssituation der jeweiligen Sporthallen und der Umkleideräume.

Die Schulträger geben Sporthallen zur Nutzung für den Sportunterricht frei oder versuchen, zeitnah Lösungen zu finden um die Belüftungssituation zu optimieren. Soweit ggf. erforderliche bauliche Änderungen zeitnah nicht realisiert werden können, werden die Beteiligten das Gespräch zu Lösungen suchen, wie die Ziele des Curriculums für den Sportunterricht erreicht werden können.

Bei der Benutzung der Umkleideräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugeteilte Belegung das Abstandwahren zu ermöglichen.

2.

Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums vom 8.10.2020 ... „Weitere Ausführungen zum Sportunterricht unter Coronabedingungen“

Grundschule Josef



Mastbruchstr. 77, 33104 Paderborn



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 5867- 3581
schuljahr2020@msb.nrw.de

8. Oktober 2020

Weitere Ausführungen zum Sportunterricht unter Coronabedingungen

Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen starker physischer Betätigung ausdrücklich nicht vorgesehen. Situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsfeld „Bewegen an Geräten - Turnen“, ist möglich.

Wissenschaftler und Experten raten dazu, Sportarten und Bewegungsformen, die zu hoher körperlicher Belastung bei gleichzeitig engem Körperkontakt führen, in Sporthallen nicht zu betreiben.

Kontaktintensive Übungs- und Wettkampfformen sollen demnach nicht durchgeführt werden (z.B. Fußball, Handball, Basketball). Technische und taktische Elemente dieser Sportarten können in Kleingruppen jedoch wie bisher thematisiert werden. Wenn diese Sportarten und Bewegungsformen verbindliche Bestandteile einer Prüfung im Rahmen des Abiturs oder weiterer Bildungsgänge darstellen, können sie je nach den räumlichen Bedingungen der Schulen im Freien auch als Zielspiel durchgeführt werden.

Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport“ sollen mit Ausnahme der Sportart Fechten weiterhin zurückgestellt werden.

Impulse zur Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Schulsport unter Coronabedingungen sind unter www.schulsport-NRW.de zu finden.

Zum Thema Desinfektion im Sportunterricht, der Gestaltung der Umkleidesituation und zur Nutzung der Duschräume wird auf die in Kürze zur Verfügung stehenden, abgestimmten „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“ verwiesen.